

Auswirkungen des novellierten Genossenschaftsgesetzes auf die Gründung von Produktivgenossenschaften

Jost W. Kramer und Ivan Boevsky

1. Einleitung

Aufgrund der nach wie vor äußerst unbefriedigenden Lage auf dem Arbeitsmarkt wird intensiv nach Lösungen gesucht, diese Situation zu verbessern. Dabei sind, nicht zuletzt aufgrund ihrer geschichtlichen Entstehung als „Kinder der Not“ (Marburger Bank o.J.), auch die Genossenschaften in den Blickpunkt der Diskutanten gerückt. Sie sind im 19. Jahrhundert zur Bewältigung sozialer Probleme entstanden, wozu sie auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag geleistet haben. Wenn ihnen dies damals gelungen ist, so die Überlegung, könnten sie vielleicht auch heute ähnliches leisten, beispielsweise durch Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

Für die Schaffung von Arbeitsplätzen im Allgemeinen gibt es sowohl in der Theorie als auch in der Wirtschaftspraxis zahlreiche Strategien, wie dies erreicht werden könnte. Dabei lassen sich zwei wesentlich von einander abweichende Vermittlungsansätze zur Reintegration von Arbeitslosen in das Wirtschaftsleben unterscheiden:

1. Als Arbeitnehmer bzw. abhängig Beschäftigte auf einem Arbeitsplatz, unabhängig davon, ob dies auf dem ersten, zweiten oder einem folgenden Arbeitsmarkt geschieht.
2. Als Selbstständige, Unternehmer bzw. Existenzgründer mit einem selbst geschaffenen Unternehmen, das zumindest einen Arbeitsplatz für den Gründer bereitstellt. Hierzu zählen im weiteren Sinne auch die verschiedenen Formen des Einstieges von Arbeitslosen in bestehende Unternehmen, die Übernahme von Betrieben im Rahmen einer Nachfolgeregelung sowie der Einstieg als (Mit-)Gesellschafter.

Beide Ansätze wiederum können entweder als Individual- oder als Gruppenlösung verfolgt werden, wobei in Deutschland klassischerweise die Variante im Vordergrund steht, dass das Arbeitsamt oder ein entsprechender Vermittler für einen Arbeitslosen einen Arbeitsplatz als Arbeitnehmer sucht.

Abbildung 1: Matrix-Sicht der Arbeitsplatzschaffung

Wirtschafts- perspektive Personen- perspektive	Abhängig (Arbeitnehmer)	Selbstständig (Existenzgründer)
Einzelperson	Beispiel: Klassische Arbeitsplatz- vermittlung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt	Beispiel: Existenzgründungen, Ich-AG
Gruppeninitiativen	Beispiel: Fortführungsgesell- schaften, industriepolitische Maßnahmen	Beispiel: Beschäftigungsorientierte Genossenschaften

Quelle: Kramer (2005: 8).

Folgt man diesem Schema, können Genossenschaften in drei der vier angesprochenen Felder eine Rolle spielen: Bei der Einstellung eines Arbeitslosen, bei der Fortführung eines Betriebes und bei der gemeinschaftlichen Existenzgründung. Lediglich bei der Existenzgründung durch eine Einzelperson oder eine Kleingruppe ist ein direkter Beitrag durch Genossenschaften nicht möglich; hier können sie lediglich im vor- und nachgelagerten Bereich (Beschaffung, Absatz, Marketing, Kredit, Beratung, etc.) einen Beitrag leisten.

Die Lösungsansätze, die in Richtung Existenzgründung gehen, weisen in gewisser Hinsicht eine Besonderheit auf: Zwar wird behauptet, dass jede Krise auch immer eine Chance beinhaltet, aber bezogen auf die eigene Arbeitslosigkeit dürfte es tendenziell eher schwer fallen, diese Situation als positive Perspektive zu sehen. Zwar konstatiert Frese (1994: 196): „Möglicherweise löst die Arbeitslosigkeit Prozesse aus, die es einem erlauben, sich beruflich neu zu orientieren und eine andere und bessere Karriere anzustreben.“ Dennoch ist es fraglich, ob Arbeitslosigkeit als Chance für eine neue Karriere interpretiert wird und nicht doch eher als Schicksalsschlag (Frese 1994: 196).

Bereits an dieser Stelle lässt sich die Vermutung wagen, dass für Lösungen im Bereich der Existenzgründung voraussichtlich eher jene Personen in Frage kommen, die bereit sind, die Arbeitslosigkeit in der Tat als eine – wenn auch erzwungene – Chance zu interpretieren.

Diese Überlegungen wurden lange Zeit eher auf theoretischer Ebene thematisiert und teilweise erbittert diskutiert, bis sich auf arbeitsmarktpolitischer Ebene durch die Vorreiterfunktion der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen im Jahr 2003 etwas änderte. Erstmals wurde explizit im Rahmen von Existenzgründungsdarlehen auch die Förderung so genannter beschäftigungsorientierter Genossenschaften möglich, wobei es sich bei diesen Genossenschaften konzeptionell um Produktivgenossenschaften handelt.⁹¹ Dieses Angebot der Förderung einer kollektiven Existenzgründung fand bundesweit große Aufmerksamkeit, ohne allerdings gleichermaßen auch zu entsprechenden praktischen Konsequenzen zu führen. Die Ursachen hierfür sind an anderer Stelle eingehend diskutiert worden (Kramer 2005).

In einem gewissen zeitlichen und vielleicht sogar inhaltlichen Zusammenhang ist es im Laufe des letzten Jahres zu einer Novellierung des Genossenschaftsgesetzes gekommen. Diese überarbeiteten rechtlichen Regelungen sind aus sich selbst heraus zwar nicht in der Lage, wirtschaftliche und psychologische Hürden in Zusammenhang mit kollektiven Existenzgründungen zu überwinden. Dessen ungeachtet haben sie sich aber auf die organisatorischen – und implizit möglicherweise sogar auf die finanziellen – Anforderungen für die Neugründung von Produktivgenossenschaften ausgewirkt. In welchem Maße und mit welchem Ergebnis dies geschehen ist, steht im Mittelpunkt der nachfolgenden Ausführungen. Strukturell wird dabei so vorgegangen, dass zunächst der Status quo vor Gesetzesnovellierung mit den damals bestehenden Hürden referiert wird. Danach werden die relevanten Passagen des Genossenschaftsgesetzes in seiner aktuellen Fassung herangezogen und es wird überprüft, in welcher Weise sie sich wohl auswirken dürften. Abschließend wird ein kurzer Ausblick in die Zukunft gewagt.

2. Die Eignung des rechtlichen Rahmens

Ein möglicher Grund für die in der Vergangenheit geringen Gründungsaktivitäten von Genossenschaften im Allgemeinen und von Produktivgenossenschaften im Besonderen könnte auch in den Organisationserfordernissen zu suchen sein, die durch das Genossenschaftsgesetz in seiner alten Fassung (a.F.) vorgegeben werden. Das deutsche Genossenschaftsgesetz ist bereits seit längerem Gegenstand einer Reformdiskussion.⁹² Dabei entzündeten sich die Reformüberlegungen

91 Zur Genese der Produktivgenossenschaften im deutschen Genossenschaftsrecht vgl. erhellend Steding (1995: 43ff).

92 Vgl. statt vieler Förstner-Reichstein/Weller (2001), Greve/Lämmert/Lucas (2001), Theurl/Greve (Hrsg.) (2002) und Jäger (2002).

insbesondere an der Eignung der gesetzlichen Vorschriften für Genossenschaften unterschiedlicher Größenordnung.⁹³

Dahinter steht die Vermutung, dass die speziellen Form- und Ordnungsvorschriften einer Rechtsform für bestimmte Gesellschaftsgrößen sinnvoll sind, während sie bei anderen entweder unzureichend oder überbürokratisiert sind. Typische Beispiele in diesem Zusammenhang sind die Kontroll- und Überwachungssysteme eines Unternehmens – auch bekannt unter dem Begriff der Corporate Governance.⁹⁴

Skizzieren lässt sich dies am Beispiel der Aufsichtsratsstätigkeit in eingetragenen Genossenschaften. So führte in kleinen Genossenschaften mit 7 bis ca. 15 Mitgliedern die Verpflichtung zur Bildung eines Aufsichtsrats mit mindestens drei Mitgliedern laut § 36 Abs. 1 Satz 1 a.F. i.d.R. lediglich zu erhöhtem Verwaltungsaufwand,⁹⁵ weil bei Genossenschaften dieser Größe die Kontrolle auch durch die Mitgliederversammlung noch effizient durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Produktivgenossenschaften, die nicht nur in der Startphase eher zu den kleinen Genossenschaften zählen dürften, sondern bei denen tendenziell ein sehr großer Teil der Mitglieder auch in die tägliche Arbeit eingebunden ist – anders als in typischen Fördergenossenschaften.

Die im Genossenschaftsgesetz niedergelegten Regelungen waren – vor ihrer Novellierung – eher an den Bedürfnissen größerer Genossenschaften ausgerichtet, was bereits 1994 ausführlich von Lenfers thematisiert wurde. Dass dabei zugleich eher die rechtliche Ausweitung der Handlungsbedürfnisse des Vorstands als die Kontrollbedürfnisse der Mitglieder Eingang fanden, ist naheliegend und wird von Lenfers (1994: 68f) auf die Initiative der Fachmanager aus großen Genossenschaften zurückgeführt. Eine Analyse aus dem Blickwinkel der

93 Vgl. u.a. Kramer (2005: 62ff), Münkner (1997, 1999, 2001), Münkner u.a. (2000), Steding (1994, 1995, 2000a, 2000b, 2004, 2005).

94 Eine gleichermaßen humoristische wie zynische Analyse dieser Strukturen findet sich bei Hakelmacher (2002).

95 Nimmt man den Extremfall einer Genossenschaft mit lediglich sieben Mitgliedern (§ 4 GenG), so hat diese Genossenschaft maximal zwei ‚einfache‘, also nicht in Führungs- und Vertretungsorganen eingebundene Mitglieder, denn aus dem Mitgliederkreis müssen mindestens zwei Mitglieder den Vorstand bilden (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GenG) und mindestens drei weitere den Aufsichtsrat (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GenG). Da § 37 Abs. 1 Satz 1 die Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Wahrnehmung eines Vorstands- und eines Aufsichtsratsmandats festlegt, können lediglich zwei Mitglieder der Genossenschaft einfache sein, da die anderen fünf ja bereits verpflichtend Mandate übernehmen müssen. Alternativ lässt sich natürlich auch sehr leicht ein Fall konstruieren, bei dem alle Mitglieder einer solchen Genossenschaft entweder im Vorstand oder im Aufsichtsrat aktiv sind und kein einziges einfaches Mitglied vorhanden ist.

Property Rights-Theorie ergab denn auch, dass der Vorstand sich zunehmend die formalrechtlich den Genossenschaftsmitgliedern zustehenden Rechte angeeignet hat, mit der Konsequenz, dass die bei den Mitgliedern verbliebenen Rechtebündel weiter ausgedünnt werden, während der Umfang der beim Vorstand liegenden Rechtebündel wächst (Kramer 2002: 295-307).

3. Problematische Regelungen im Genossenschaftsgesetz vor Novellierung

Versetzt man sich zeitlich zurück in die erste Hälfte des Jahres 2006 und betrachtet man dann die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes in seiner damaligen Fassung unter dem Blickwinkel, welche Normen die Gründung von kleinen Genossenschaften, insbesondere Produktivgenossenschaften behindern, findet sich dafür eine überraschende Vielzahl von Regelungen, die entweder seitens der Wissenschaft und/oder der Praxis als Behinderungen angeführt werden. Die wesentlichsten unter ihnen werden nachfolgend kurz thematisiert.

Bereits § 1, der Begriff und Arten von Genossenschaften regelt, zählt zu jenen, die möglicherweise Neugründungen behindern. Dieser besagt nämlich explizit: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften) ... erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.“ Problematisch ist hierbei weniger das, was explizit im Gesetz aufgeführt wird, als jenes, was nicht erwähnt wird. Denn die Konzentration auf „ihre Mitglieder“ schränkt konzeptionell altruistisches Handeln in der Rechtsform der eG ein.⁹⁶ Die eingetragene Genossenschaft stärkt dadurch einerseits ihr Profil als Selbsthilfeorganisation im Sinne eines „Wir-für-uns“, kommt dadurch andererseits in allen Bereichen der Fremdförderung im Sinne eines „Wir-für-die-anderen“ nur in Ausnahmefällen zum Einsatz. Zudem wird durch die Beschränkung des Genossenschaftszwecks auf die „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft“ eine ausschließliche Fokussierung auf wirtschaftliche Zwecke erreicht. Die Möglichkeit der Verfolgung sozialer Zwecke, wie sie beispielsweise in Frankreich und Italien ganz selbstverständlich auch in Genossenschaftsform möglich ist, wird hierdurch verhindert.⁹⁷ Theoretisch wäre hier zwar eine Regelung im Statut denkbar, wonach die Mitglieder erklären, dass sie sich wirtschaftlich dadurch gefördert sehen, dass sie bestimmte soziale Zwecke verfolgen (z.B. wirtschaftliche Förderung durch eigene Aktivitäten zur

96 Vgl. Münkner (2002: 53).

97 Vgl. Göler von Ravensburg (2003: 79-101), Münkner u.a. (2000).

Reduzierung der Jugendkriminalität), aber ob eine Genossenschaft mit derartiger Satzung die Gründungsprüfung durch das Gericht erfolgreich bestehen würde, erscheint durchaus zweifelhaft.

Auch § 2, der sich mit der Haftung der Genossenschaft befasst, wird gelegentlich als problematisch angesprochen. Dieser Paragraph beschränkt die Haftung der Genossenschaft auf das Vermögen der Gesellschaft und entbindet dadurch die Mitglieder – vorbehaltlich etwaiger Nachschüsse – von einer persönlichen Haftung. Vorteilhaft ist diese Regelung insofern, als sie das Risiko aus einem Beitritt zur Genossenschaft für die Mitglieder auf die Einlage begrenzt und dadurch GmbH-ähnliche Strukturen schafft. Nachteilig erweist sich dieselbe Regelung aber gerade für kleine Genossenschaften bei der Fremdfinanzierung: Kleine Genossenschaften haben zumeist auch ein niedriges Gesellschaftsvermögen, daraus resultierend eine kleine Risikotragfähigkeit und tendenziell eine geringe Kreditwürdigkeit. Gerade Banken können daher angesichts der Vorgaben gemäß Basel II bei der Kreditvergabe an neu gegründete Kleingenossenschaften zurückschauen.

Erfahrungsgemäß als eine hohe Hürde stellen sich die Regelungen aus § 4 zur Mindestzahl der Genossenschaftsmitglieder dar. Gefordert werden mindestens sieben Mitglieder. Diese Vorgabe, die mit älteren Regelungen des BGB zum Vereinsrecht (§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins) korrespondiert, sicherte ursprünglich den Charakter der Genossenschaft als einer Personenvereinigung. Angesichts der heutigen Heterogenisierung scheint es aber zunehmend schwierig zu sein, diese Mitgliederzahl bereits zur Gründung zusammenzubringen. Kleinere Gruppen, die hinsichtlich ihrer beabsichtigten Unternehmensgründung ggf. durchaus den Kriterien einer Genossenschaft entsprechen, werden durch diese Norm in eine andere Rechtsform gedrängt. Beispielhaft hierfür stehen GmbH- und AG-Gründungen im Sinne wirtschaftlicher Genossenschaften. In der Vergangenheit wurde dieses Problem z.T. dadurch gelöst, dass sich wohlwollende Unterstützer bereit erklärt haben, die Genossenschaft mit zu gründen, obwohl von Anfang an klar war, dass sie die Genossenschaft nicht nutzen wollten. Voraussetzung für ein derartiges altruistisches Verhalten war i.d.R. aber ein hinreichend kleiner Mitgliedschaftsanteil, der im Gegenzug allerdings meist auch eine kleine Kapitalbasis bewirkte.

Schwierig gestalten sich für kleine Genossenschaften auch die Vorgaben des § 9 zu Vorstand und Aufsichtsrat. Die Existenz von Vorstand und Aufsichtsrat wird nämlich nicht nur verbindlich vorgeschrieben, sondern durch detaillierte Regelungen in den §§ 24 (2) 1 und 36 (1) 1 mit Mindestanzahlen versehen. Im Extremfall der Gründung einer Genossenschaft durch sieben natürliche Personen führt dies dazu, dass von diesen sieben zwei zu Vorstands- und drei zu Aufsichtsratsmitgliedern werden müssen. Eine solche Genossenschaft hat dann ge-

nauso viele einfache Mitglieder wie Vorstandsmitglieder. Theoretisch wäre es sogar denkbar, in Befolgung der Vorgaben eine Genossenschaft mit sieben Mitgliedern zu gründen, von denen drei zu Vorständen und vier zu Aufsichtsräten gemacht worden wären. Dies würde allerdings ggf. bei der Mitgliederversammlung Probleme bei der Entlastung verursachen. Wie bereits oben erwähnt, haben diese Vorgaben übrigens bei Genossenschaften keineswegs in allen Fällen auch zu effektiven und effizienten Corporate Governance-Strukturen geführt.

Auch die Normen von § 9 (2) sind nicht unumstritten. Denn diese besagen, dass die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Genossenschaft zugleich Genossenschaftsmitglieder sein müssen. Ursprünglich war damit eine Interessenidentität zwischen Organvertretern und Mitgliedern intendiert. In der Praxis wirkte sich dies jedoch bei größeren Genossenschaften dahingehend aus, dass es schwierig wurde, geeignete Fachleute für den Vorstand zu gewinnen. Einen Ruhm sehr eigener Art haben hierbei z.B. Molkereigenossenschaften erlangt, die für den Vorstand Molkereifachleute benötigten; da für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft der Besitz von Milchvieh vorausgesetzt wurde, machte man die Vorstände entweder zu Mitgliedern mit eigenem Status (nicht-nutzende Fördermitglieder) oder schenkte ihnen eine Milchkuh, die bei einem der nutzenden Mitglieder ‚geparkt‘ wurde.

Die nächste ‚Hürde‘ hinsichtlich der Neugründung wird in § 11 angesprochen, wobei der Paragraph selbst im Kern eine reine Verfahrensvorschrift ist und ausführt, welche Unterlagen bei der Anmeldung zur Eintragung ins Genossenschaftsregister beizufügen sind. Hier wird aber bereits unter § 11 (2) 3 verwiesen auf „die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist, sowie eine gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Genossen oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist.“ Der hier geforderten „gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes“ geht jedoch eine Gründungsbetreuung und -prüfung voraus, die vergleichsweise teuer ist. Damit wird die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft im Vergleich zu konkurrierenden Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung wie der GmbH, der AG und seit jüngerem auch der Limited⁹⁸ wesentlich kostenträchtiger. Diesem bereits seit geraumer Zeit vorgebrachten Argument (vgl. Stapelfeldt 1990: 75-80)⁹⁹ steht allerdings der Umstand gegenüber, dass – wohl auch aufgrund der Gründungsprüfung und -betreuung – die Insolvenzen bei neu gegründeten Ge-

98 Vgl. zur Limited ausführlich Stirtz (2007).

99 Harbrecht verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Kosten durchaus in der Größenordnung von 3.000 € liegen und die Gründung um ein halbes Jahr verzögern können (vgl. Harbrecht 2001: 13 unter Verweis auf Holzner 2001: 101).

nossenschaften relativ gering sind.¹⁰⁰ Dem erhöhten Aufwand für die Gründung entspreche somit also auch eine erhöhte Überlebenswahrscheinlichkeit, wobei zweifelhaft ist, wie relevant dieses Kriterium für Unternehmensgründer tatsächlich ist. Eine vergleichbare Pflicht zu einer Gründungsprüfung existiert bei den konkurrierenden Rechtsformen nicht. Ursprünglich wurde sie, wie auch der Gesetzeswortlaut signalisiert, zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder als unerfahrenen Nicht-Kaufleuten vorgesehen; heute wirkt sie eher wie eine kostspielige Hürde vor Neugründungen.

In Fortführung dieser Schutzbestimmungen regelt § 11a die Gründungsprüfung durch das Gericht. Dieses hat in formaler Hinsicht die ordnungsmäßige Errichtung und Anmeldung der Genossenschaft zu prüfen, wobei allerdings eine Ablehnung der Eintragung zwingend zu erfolgen hat, wenn eine Gefährdung der Vermögenslage der Genossenschaft, der Belange der Genossen oder der Gläubiger zu befürchten ist. Dem Gesetzestext zufolge setzt dies zumindest eine Prüfung der gutachterlichen Stellungnahme des Prüfungsverbandes voraus, wodurch eine eigenständige materielle Prüfung seitens des Gerichts aber nicht ausgeschlossen ist.

Als Problem, gerade bei einem Vergleich mit den typischen Kapitalgesellschaften, werden auch die genossenschaftstypischen Stimmrechtregelungen angesehen. Im Unterschied zu dem bei GmbH und AG üblichen Stimmrecht nach Kapitalbeteiligung ist bei der eingetragenen Genossenschaft ein Stimmrecht nach Köpfen verbindlich vorgeschrieben. Dies reduziert einerseits den Anreiz, sich mit mehr Anteilen als erforderlich an der Genossenschaft zu beteiligen, was ggf. die Finanzierung erschwert. Andererseits werden dank dieser Regelung Genossenschaften weitgehend gegen feindliche Übernahmen abgesichert, da für eine Übernahme eine Mehrheit der stimmberechtigten Personen erforderlich ist und nicht nur eine Mehrheit der Kapitaleigner. Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, Personen, die sich besonders um die Genossenschaft verdient gemacht haben, zusätzliche Stimmrechte zuzuweisen, aber erstens ist die auf diese Weise mögliche Stimmenkumulation auf drei begrenzt, so dass selbst bei nur sieben Mitgliedern keine Dominanz eines einzelnen Mitgliedes möglich würde. Zweitens können diese Zusatzstimmen bei den besonders relevanten Entscheidungen ohnehin nicht genutzt werden, wie § 43 (3) 6 festlegt, so dass drittens

100 So sind allein in 2002 19.770 Unternehmen in der Rechtsform der GmbH sowie weitere 631 in den Rechtsformen der AG und der KGaA insolvent geworden (vgl. Statistisches Bundesamt Deutschland 2003). Die Zahl der insolventen Genossenschaften wurde nicht ausdrücklich angegeben, sondern ist in den 430 sonstigen Unternehmen enthalten. Bösche verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Genossenschaft die Rechtsform mit der niedrigsten Insolvenzrate sei (vgl. Bösche/Henningsen/Stappel 2003: 32).

diese Möglichkeit des Mehrstimmrechts in der Praxis nach Aussagen von Verbänden kaum Bedeutung erlangt hat.

Eine weitere genossenschaftsspezifische Anforderung, die sich in der Praxis als Hürde gegenüber Neugründungen erweist, ist die in § 53 (1) vorgeschriebene Pflichtprüfung. Diese muss mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr erfolgen bzw. sogar jährlich, wenn die Bilanzsumme mehr als zwei Millionen Euro beträgt. GmbH und AG als konkurrierende Rechtsformen sind zumindest bei Neugründungen diesbezüglich ‚besser‘ gestellt, d.h. mit geringeren Prüfungsanforderungen konfrontiert. Solange sie unter die in § 267 (1) festgelegten Regelungen für „kleine Kapitalgesellschaften“ fallen, muss keine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer erfolgen (vgl. Tillmann/Winter unter Mitarbeit von Wälzholz 2004: 108f). Als kleine Kapitalgesellschaften zählen jene, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 4.015.000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
2. 8.030.000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Bereits das Kriterium der Bilanzsumme signalisiert, dass für Genossenschaften wesentlich strengere Prüfungsanforderungen herrschen: Während eine GmbH mit einer Bilanzsumme von drei Millionen Euro und 49 Mitarbeitern keine Abschlussprüfung durchführen muss, da sie als kleine Kapitalgesellschaft zählt, ist eine Genossenschaft bei gleicher Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl sogar jährlich zu prüfen.

Diese Prüfungspflicht, die einhergeht mit der in § 54 festgeschriebenen Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband, sorgt einerseits ebenso wie die verbindliche Gründungsprüfung für eine erhöhte wirtschaftliche Stabilität der Genossenschaften, stellt aber andererseits auch eine erhebliche finanzielle Belastung der Unternehmen dar.

Die Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband wird ebenfalls als Hindernis hinsichtlich der Neugründung von Genossenschaften angesehen. Diese Sichtweise basiert auf dem Umstand, dass zahlreiche andere Unternehmen während ihrer Gründungsphase von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und/oder Unternehmensberatern betreut werden. Diese Berufsgruppen scheinen aber, so die Aussagen von Praktikern, kaum auf die Möglichkeit genossenschaftlicher Gründungen hinzuweisen – möglicherweise, da sie wegen der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband bei Genossenschaften nicht davon ausgehen können, diese später als Kunden zu behalten.

Die vorgenannten Regelungen sind jene, die in Diskussionen mit Praktikern und/oder Wissenschaftlern am häufigsten als Ursachen für die niedrigen Neu-

gründungsquoten bei Genossenschaften erwähnt werden. Gelegentlich werden auch andere Regelungen angesprochen, wie z.B. die in § 80 (1) niedergeschriebene Verpflichtung zur Auflösung einer Genossenschaft von Amts wegen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben fällt, oder die Gefahr einer Auflösung gemäß § 81 (1) bei Verfolgung anderer Zwecke als in § 1 GenG festgelegt. Diese möglichen Hindernisse werden aber eher selten erwähnt und beziehen sich zudem i.d.R. auf Kriterien, die bereits oben angesprochen wurden, wie die Mindestzahl an Mitgliedern oder die zu verfolgenden Zwecke, so dass sie im Weiteren vernachlässigt werden sollen.

4. Veränderungen durch die Novellierung

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte: Einerseits werden die im vorangehenden Abschnitt angesprochenen Paragraphen nach der Novellierung betrachtet; Ziel ist dabei herauszufinden, ob etwaige Veränderungen gemeinschaftliche Existenzgründungen in der Rechtsform einer eG erleichtern oder nicht. Andererseits werden etwaige Veränderungen auch dahingehend untersucht, ob sie sich grundsätzlich in Richtung einer verstärkten Neugründung von Genossenschaften auswirken werden. Ausdrücklich nicht beabsichtigt ist eine umfassende kritische Überprüfung aller Neuregelungen im Genossenschaftsgesetz. Dies soll Berufeneren überlassen bleiben.¹⁰¹

Verdeutlichen lässt sich der im Rahmen dieses Beitrags verfolgte Antritt bereits anhand der Änderungen in § 1. Dieser heißt nicht mehr „Begriff und Arten der Genossenschaft“, sondern „Wesen der Genossenschaft“. Gleichzeitig wurde einerseits die Typenauflistung beseitigt und ausdrücklich das Verfolgen sozialer und kultureller Belange als möglichen Aufgabenzweck einer Genossenschaft festgeschrieben. Dadurch wird es Genossenschaften im Vergleich zu vorher wesentlich erleichtert, beispielsweise Sozialberatungsstellen oder Kulturzentren zu betreiben. Inhaltlich steht dahinter eine Ausdehnung des Selbsthilfeverständnisses: War zuvor die Genossenschaft in Deutschland nur für wirtschaftliche Selbsthilfe zugelassen, kann sie jetzt auch für soziale und/oder kulturelle Selbsthilfezwecke genutzt werden.

Hinsichtlich der Frage, ob durch die Novellierung Veränderungen bei den Neugründungen zu erwarten sind, gilt es – wie oben bereits avisiert – zu differenzieren. Hinsichtlich der kollektiven Existenzgründung wird durch die neuen Regelungen zwar der Rahmen deutlich erweitert, aber es ist nicht zu erwarten, dass es daraufhin zu einer großen Anzahl entsprechender Neugründungen kommen wird. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass auch in der Vergangenheit

101 Hier sei verwiesen auf die Publikationen von Geschwandtner/Helios (2006, 2007).

Existenzgründungen mit sozialer und/oder kultureller Zielsetzung eher die Ausnahme waren – egal in welcher Rechtsform.

Vergößert man den Blickwinkel hingegen auf Neugründungen insgesamt, so lässt sich durchaus eine deutliche Zunahme der Genossenschaftszahl erwarten. Interessant wird die Genossenschaft aufgrund der Neuregelungen nämlich beispielsweise für größere Vereine, die formal von einem Vorstand geführt werden, sich für die operativen Aufgaben aber eines Geschäftsführers bedienen. Derartige Vereine, auch und gerade gemeinnützige, haben in der Vergangenheit u.a. zur Reduzierung der Haftungsverantwortung des ehrenamtlich tätigen Vorstands in vielen Fällen Tochtergesellschaften in der Rechtsform der GmbH gegründet, die dann von hauptamtlichen Geschäftsführern geleitet werden, während nur ein kleiner Rest der Aufgaben im Verein verblieben sind. Hier kann die Genossenschaft jetzt eine interessante Alternative darstellen, bei der ein hauptamtlicher Vorstand die Geschäfte führt, während ein ehrenamtlicher Aufsichtsrat in Verbindung mit der Mitgliederversammlung diese Tätigkeit überwacht. Die eingetragene Genossenschaft tritt durch die Möglichkeit der Verfolgung sozialer und kultureller Ziele somit in verstärkte Konkurrenz zum eingetragenen Verein. Bei Verfolgung sozialer und kultureller Ziele müsste zudem die Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus leichter möglich werden als in der Vergangenheit, so dass die eingetragene Genossenschaft zu einer interessanten Alternative für einen Rechtsformenwechsel wird: Sie verknüpft die vereinsähnliche Mitgliedereinbindung mit GmbH-ähnlichen Organisations- und Haftungsregelungen, kann aufgrund der veränderten Regelungen jetzt auch im Sozial- und Kulturbereich genutzt und als gemeinnützig anerkannt werden, und kann so den Bedürfnissen sich professionalisierender Vereine gerecht werden.

In § 2, der die Haftung der Genossenschaft regelt, hat außer einer neuen Überschrift keine Veränderung stattgefunden. Auswirkungen hinsichtlich des Gründungsgeschehens sind daher aus dieser Einzelregelung nicht zu erwarten.

Deutliche Auswirkungen auf die Zahl der Neugründungen ist hingegen von der Neufassung des § 4 zu erwarten. Denn nach der Novellierung sind für die Neugründung einer Genossenschaft nur noch drei Mitglieder erforderlich. Dies erleichtert nicht nur die Gründung von Genossenschaften insgesamt, sondern gerade auch für kollektive Existenzgründungen: Jetzt müssen nur noch drei Mitglieder sich zusammenfinden, was wesentlich leichter fällt, als sieben Gründer zusammenzubringen. Dadurch sollte insbesondere die Gründung von Arbeitslosenproduktivgenossenschaften wesentlich leichter fallen (vgl. Kramer 2005: 58f). In Verbindung mit § 8 (2) n.F. können unter den Gründungsmitgliedern auch nicht-nutzende, sondern lediglich investierende Mitglieder sein. Im Extremfall wäre die Gründung einer Genossenschaft durch drei Mitglieder denkbar, von denen lediglich eines nutzt und zwei nur investieren, wenngleich so-

wohl der praktische Nutzen einer derartigen Extremform als auch ihr genossenschaftlicher Charakter fraglich sind.

§ 9 bestimmt weiterhin, dass Genossenschaften, ähnlich wie Aktiengesellschaften, sowohl einen Vorstand als auch einen Aufsichtsrat haben müssen. Im Zuge der Novellierung fand aber eine Ergänzung dieser Vorgabe statt. So wurde § 9 (1) dahingehend relativiert, dass folgende Regelungen eingeführt wurden: „Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann durch eine Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

In Verbindung mit § 24 (2) wurde die Vorstandsbestellung für kleine Genossenschaften erleichtert. Denn Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern können in der Satzung festlegen, dass der Vorstand nur aus einer Person bestehen soll. Hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder hat es in § 36 (1) I keine Veränderungen gegeben; inhaltlich greift dieser aber nur noch verbindlich, wenn die Genossenschaft mehr als 20 Mitglieder hat.

Durch diese Vorgaben wird in erheblichem Maße die Satzungsautonomie für kleine Genossenschaften gestärkt – und damit gleich zwei alte Forderungen von Steding (1994: 41) auf einmal durch den Gesetzgeber aufgegriffen. Die Genossenschaften haben nun die Möglichkeit, entweder wie bisher mit Vorstand und Aufsichtsrat als Organen zu arbeiten oder die Aufgaben des Aufsichtsrates auf die Generalversammlung zu übertragen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass es sich um eine „Kann-Regelung“ handelt, die es jeder einzelnen Genossenschaft erlaubt, die für sie passende Regelung zu realisieren. Die Beschränkung auf Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern erscheint zwar etwas willkürlich, aber grundsätzlich durchaus vertretbar. Diese Einengung des Kreises an Genossenschaften, die auf den Aufsichtsrat verzichten dürfen, auf relativ kleine Einheiten sorgt zudem dafür, dass es bei den größeren nicht zu einer Aufweichung der Corporate Governance-Bestimmungen kommen kann.

In der Wirtschaftspraxis ist aufgrund dieser Regelung allerdings eine Tendenz zur Abschließung kleinerer Genossenschaften ohne Aufsichtsrat zu erwarten: Da bei mehr als 20 Mitgliedern ein Aufsichtsrat sowie ein zweites Vorstandsmitglied zwingend erforderlich sind, ergibt sich für Genossenschaften ohne Aufsichtsrat und mit einem Ein-Personen-Vorstand ein Anreiz, auf die Aufnahme weiterer Mitglieder zu verzichten, um sich den Aufsichtsrat „sparen“ zu können. Unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten muss die Aufnahme eines neuen Mitgliedes für derartige Genossenschaften mehr an Nutzen versprechen, als die Einrichtung des Organs Aufsichtsrat sowie die Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes an Kosten verursacht. In welchem Maße dies allerdings praktische Relevanz erlangen wird, ist derzeit nicht absehbar.

In § 11, der die Anmeldung der Genossenschaft regelt, hat es zwar einige Änderungen gegeben. Diese sind allerdings eher sprachlich-modernisierender Natur, als dass sie inhaltliche Veränderungen mit sich bringen. So wurde die altertümliche Formulierung „Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob“ ersetzt durch die Worte „Der Vorstand hat die Genossenschaft bei dem Gericht zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden“. Inhaltliche Veränderungen sind hier nicht zu erkennen. Auch bei Betrachtung jener Regelung, die weiter oben in Zusammenhang mit der „gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes“ diskutiert wurde, hat es keine grundlegende Veränderung gegeben. Lediglich das Wort „Genossen“ wurde durch die Bezeichnung „Mitglieder“ ersetzt. Die Pflicht zur Gründungsprüfung bleibt in bisherigem Umfang bestehen. Auswirkungen hinsichtlich des Gründungsgeschehens sind daher aus dieser Einzelregelung nicht zu erwarten.

Inhaltliche Veränderungen finden sich dann allerdings wieder in § 11a, speziell in § 11a (2). Die neue Regelung lautet nun: „Das Gericht hat die Eintragung nun auch abzulehnen, wenn offenkundig oder auf Grund der gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsverband erklärt, dass Sacheinlagen überbewertet worden sind.“ Im Vergleich zur früheren Formulierung fallen zwei gravierende Veränderungen auf: Zum einen wurde die Ausführung zur Überbewertung von Sacheinlagen ergänzt. Die Begründung für die Einführung dieser Bestimmung ist nicht eindeutig ersichtlich, wirkt sie doch eher wie eine Spezialisierung eines Aspektes, der bereits bisher im Rahmen der gutachterlichen Äußerung von Belang gewesen ist. Als Ursache für die explizite Regelung ist hier der Wunsch von Prüfungsverbänden nach Klarstellung zu vermuten. Auf jeden Fall wird durch diese Passage die Rolle der Prüfungsverbände gestärkt.

Dies gilt zum anderen auch für die zweite bedeutsame Veränderung. Denn während die frühere Regelung von einer Verpflichtung zur Ablehnung der Eintragung sprach, „wenn nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft“ eine Gefährdung bestand, wird jetzt erstens explizit auf die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes verwiesen und zweitens die eigene Prüfung durch das Gericht auf die „offenkundig“ bestehenden Gefährdungen beschränkt. Eine eigenständige materielle Prüfung durch das Gericht erscheint nunmehr ausgeschlossen. Durch die Beschränkung des Prüfungsumfanges des Gerichts ist aber nicht nur der Prüfungsverband gestärkt worden; zu erwarten ist auch eine schnellere Eintragung in das Register mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

Umfangreiche Veränderungen haben sich in § 43 ergeben, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zum Mehrstimmrecht. Diese Regelungen nehmen sehr

stark Bezug auf die Mitgliederzusammensetzung der verschiedenen Genossenschaften. Differenziert wird hierbei zwischen drei unterschiedlichen Mitgliedergruppen: Erstens undifferenzierten Mitgliedern, zweitens Unternehmern als Mitgliedern und drittens Genossenschaften als Mitgliedern. Hinsichtlich der hier schwerpunktmäßig behandelten Frage der kollektiven Existenzgründung würden die Regelungen in § 43 (3) Nr. 1 greifen. Hier haben sich inhaltlich keine grundlegenden Änderungen ergeben; eine praktische Bedeutung dürften die hier festgelegten Regelungen zum Mehrstimmrecht vorrangig bei Genossenschaften mit überwiegend natürlichen Personen haben, in der Praxis z.B. bei Wohnungs-, Kredit- und Konsumgenossenschaften, aber auch bei Produktivgenossenschaften.

§ 43 (3) Nr. 2 regelt das Mehrstimmrecht für Genossenschaften, bei denen mehr als drei Viertel der Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Dabei kann es sich um natürliche Personen (Vollkaufleute), aber auch um juristische Personen handeln. Strukturell ist hier z.B. zu denken an Einkaufs- oder Vermarktungsgenossenschaften von Kaufleuten oder Handwerkern, aber ggf. auch an Molkereigenossenschaften etc. Durch Satzungsbestimmungen können hier Mehrstimmrechte festgelegt werden, bei denen ein Mitglied bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausüben kann. Hierdurch wird nicht nur die Satzungsautonomie gestärkt, sondern die Genossenschaft auch als Selbsthilfeorganisation für Unternehmer unterschiedlicher Größe attraktiver. Ggf. werden daher nicht nur Umwandlungen von entsprechenden Großgenossenschaften in Aktiengesellschaften verhindert, sondern auch neue Genossenschaften durch Umwandlung bestehender Kapitalgesellschaften entstehen.

Die weitgehendste Autonomie zur Gestaltung von Mehrstimmrechten haben jene Genossenschaften, bei denen überwiegend oder ausschließlich eingetragene Genossenschaften Mitglieder sind. Sie können Mehrstimmrechte in nahezu beliebiger Konstruktion vergeben, sofern sie dies in der Satzung regeln. Relevant ist diese Bestimmung für alle Zentral- und/oder Sekundärgenossenschaften, egal welcher Branche. In der Konsequenz könnte aufgrund dieser Vorgaben die DZ Bank AG wieder in eine eG zurückgewandelt werden, was u.a. wegen der Außendarstellung zu erwägen wäre. Der Anwendungskreis dieser Bestimmungen dürfte eher klein sein; in der Praxis dürfte aber eine Umwandlung „genossenschaftlicher Aktiengesellschaften“ in eingetragene Genossenschaften zu erwarten sein.

In § 53 ist Absatz 2 neu formuliert worden. Hier wurden explizite Größenvorgaben eingefügt, ab welcher Unternehmensgröße auch die Buchführung und der Lagebericht zu prüfen sind. Während die Pflichtprüfung grundsätzlich unverändert fortbesteht und damit, wie oben ausgeführt, höhere Prüfungsanforde-

rungen bestehen als bei der GmbH, stellen die Bestimmungen gemäß § 53 (2) eine Erleichterung gerade für kleine, tendenziell finanzschwächere Genossenschaften dar, bei denen die Prüfung kürzer und in einem beschränkten Umfang ausfällt. Hierdurch wird die eG auch unter Prüfungsgesichtspunkten für kleinere Unternehmenseinheiten interessant.

In § 54, der die Mitgliedschaft im Prüfungsverband regelt, hat außer einer neuen Überschrift keine Veränderung stattgefunden. Auswirkungen hinsichtlich des Gründungsgeschehens sind daher aus dieser Einzelregelung nicht zu erwarten.

In der nachfolgenden Abbildung 2 sind die einzelnen Paragraphen hinsichtlich der Auswirkungen auf kollektive Existenzgründungen überblicksartig zusammengestellt worden.

Abbildung 2: Übersicht über gründungsrelevante Regelungen im Genossenschaftsgesetz

Paragraph	Inhalt	Inhaltliche Veränderung	Erwartete Auswirkungen auf Gründungen
§ 1	Wesen der Genossenschaft	Ja	Positiv
§ 2	Haftung für Verbindlichkeiten	Nein	–
§ 4	Mindestzahl der Mitglieder	Ja	Positiv
§ 9	Vorstand, Aufsichtsrat	Ja	Positiv
§ 11	Anmeldung der Genossenschaft	Ja	–
§ 11a	Prüfung durch das Gericht	Ja	Positiv
§ 24	Vorstand	Ja	Positiv
§ 36	Aufsichtsrat	Nein	Positiv
§ 43	Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder	Ja	Positiv (bezogen auf Umwandlungen etc.; ohne absehbare Auswirkungen bei gemeinschaftlichen Existenzgründungen)
§ 53	Pflichtprüfung	Ja	Positiv
§ 54	Pflichtmitgliedschaft im Prüfungsverband	Nein	–

Quelle: Kramer (2007: 33).

5. Fazit und Ausblick

Aus der Übersicht und den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes die Gründung von Genossenschaften insgesamt wesentlich erleichtert worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Gründung von Produktivgenossenschaften: Für all jene, die an einer kollektiven Existenzgründung interessiert sind, ist die eingetragene Genossenschaft als potenziell geeignete Rechtsform deutlich attraktiver geworden.

Schwerpunktmäßig ist dieser Attraktivitätsgewinn im Bereich der Existenzgründung auf die Reduzierung der Mindestanzahl an Mitgliedern zurückzuführen. Aber auch die Neuregelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat machen die eingetragene Genossenschaft zu einem für kleine Unternehmen gut nutzbaren Instrument. Insgesamt ist die Genossenschaft im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes in so erheblichem Maße gestärkt worden, dass sich mit Fug und Recht von einer grundlegenden Überarbeitung des Genossenschaftsgesetzes sprechen lässt. Im Unterschied zur vorhergehenden Novellierung in den 1970er Jahren ist diese aber vorrangig auf die Interessen kleiner Genossenschaften ausgerichtet. Damit wurden endlich viele Anregungen aus der Genossenschaftswissenschaft vom Gesetzgeber aufgegriffen.¹⁰² Auffällig ist bei der Betrachtung der oben diskutierten Normen, dass diese Erleichterungen für Kleingenossenschaften nicht gleichzeitig zu Problemen für die Großgenossenschaften führen. Im Gegenteil: Gerade die Regelungen zum Mehrstimmrecht zeigen, dass auch für derartige Genossenschaften hilfreiche Problemlösungen in den Gesetzestext integriert wurden, allerdings ggf. um den Preis zunehmender Komplexität der Regelungen.

Während somit die Gründung von Produktivgenossenschaften insgesamt durch die Novellierung deutlich erleichtert worden ist, heißt dies keineswegs, dass dadurch alle Probleme derartiger Organisationen aus dem Weg geräumt worden sind. Denn auch in Zukunft wird die Produktivgenossenschaft als Organisationsform besondere Anforderungen an ihr Führungspersonal wie auch an ihre anderen Mitglieder stellen, die möglichst im Vorfeld der Genossenschaftsgründung bereits zu klären und zu regeln sind. Denn sie sind, wie die anderen Genossenschaften auch, den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung verpflichtet. Dies bedeutet insbesondere, dass sie zur Förderung ihrer Mitglieder verpflichtet sind, wobei diese Förderung i.d.R. in der Bereitstellung eines möglichst sicheren Arbeitsplatzes besteht. Dies wiederum erfordert ein Bestehen im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, was wiederum eine leistungsfähige Geschäftsführung voraussetzt.

102 Vgl. u.a. Kramer (2005: 62ff), Münkner (1997, 1999, 2001), Münkner u.a. (2000), Steding (1994, 1995, 2000a, 2000b, 2004, 2005).

Daher sollten insbesondere die Vorstandsmitglieder ein profundes Managementwissen in die Genossenschaft mitbringen, um die Genossenschaft gut im Markt zu positionieren. Denn durch die Gesetzesnovelle haben sich weder per se die Marktchancen von Genossenschaften verbessert, noch lässt sich deren Kapitalbedarf leichter lösen als früher.

Die Veränderungen in der Rechtsform haben ungeachtet dieser Anmerkungen aber dazu geführt, dass die organisatorischen Probleme neuer Genossenschaften tendenziell leichter lösbar werden. Zwar ist auch für die Zukunft nicht zu erwarten, dass durch beschäftigungsorientierte Genossenschaften ein massenhafter Abbau der Arbeitslosigkeit zu erwarten ist. Beschäftigungsorientierte Genossenschaften können aber einen möglichen Ausweg für jene Arbeitslosen darstellen, die zwar an einer Selbstständigkeit interessiert sind, aber nicht bereit oder nicht fähig sind, die damit verbundenen Erfordernisse und Risiken alleine zu schultern. In diesem Kontext sind ihnen durch die neuen Regelungen wesentliche Steine aus dem Weg geräumt worden, so dass nicht nur dem Slogan „Wir-eG statt Ich-AG“ eine größere praktische Bedeutung zukommt, sondern auch die in deutscher Theorie und Praxis vielfältig vertretene Sicht der Produktivgenossenschaft „als eine Art unternehmensrechtlicher Fehlkonstruktion“ (Steding 1994: 39) der Vergangenheit angehören könnte.

Literatur

- Bösche, Burchard/Henningsen, Eckart/Stappel, Michael (2003): Interview mit RA Dr. Burchard Bösche, in: Stappel, Michael/Henningsen, Eckart: Die deutschen Genossenschaften 2003. Entwicklungen – Meinungen – Zahlen. [Deutscher Genossenschafts-Verlag] Neuwied 2003, S. 32-33.
- Förstner-Reichstein, Heike/Weller, Heino (2001): Novellierung des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Synopse der diskutierten Vorschläge, [Forschungsinstitut für Genossenschaftswesen an der Universität Erlangen-Nürnberg], Nürnberg 2001.
- Frese, Michael (1994): Psychische Folgen von Arbeitslosigkeit in den fünf neuen Bundesländern: Ergebnisse einer Längsschnittstudie, in: Leo Montada (Hrsg.): Arbeitslosigkeit und soziale Gerechtigkeit, [Campus] Frankfurt am Main/New York 1994, S. 193-212.
- Geschwandtner, Marcus/Helios, Marcus (2006): Genossenschaftsrecht. Das neue Genossenschaftsgesetz und die Einführung der Europäischen Genossenschaft, [Rudolf Haufe], Freiburg 2007.
- Geschwandtner, Marcus/Helios, Marcus (2007): Genossenschaftsrecht. Das neue Genossenschaftsgesetz und die Einführung der Europäischen Genossenschaft, [Shaker], Aachen 2007.
- Göler von Ravensburg, Nicole (2003): Genossenschaften in der Erbringung Sozialer Dienste. Ein Blick über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus, in: Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens/Paritätische Bundesakademie/Burghard Flieger (Hrsg.): Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftli-

- chem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, [AG SPAK Bücher], Neu-Ulm 2003, S. 79-101.
- Greve, Rolf/Lämmert, Nadja/Lucas, Christian (2001): Quo vadis Genossenschaftsgesetz – Ein Überblick über aktuelle Gesetzesvorschläge/Von den Niederlanden lernen? – Ein Beitrag zur Diskussion um die Reform des deutschen Genossenschaftsrechts, [Institut für Genossenschaftswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster], Münster 2001.
- Hakelmacher, Sebastian (2002): Corporate Governance oder Die korpolente Gouvernante, [Dr. Otto Schmidt], Köln 2002.
- Harbrecht, Wolfgang (2001): Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen, [Forschungsverein für Genossenschaftswesen], Wien 2001.
- Holzner, Jochen (2001): Probleme einer kleinen Dienstleistungsgenossenschaft in der Gründungs- und Aufbauphase – dargestellt am Beispiel der SOFTWARE RING eG, in: Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Heft 2/2001, S. 98-106.
- Jäger, Wilhelm (2002): Die Genossenschaften in der Auseinandersetzung um die Legitimation des Führungshandelns. Zu den Hintergründen der Diskussion über eine Reform des Genossenschaftsgesetzes, [Hammonia-Verlag], Hamburg 2002.
- Kramer, Jost W. (2002): Die Struktur deutscher Genossenschaften im Lichte der Property Rights Theorie, in: Markus Hanisch (Hrsg.): Genossenschaftsmodelle – zwischen Auftrag und Anpassung. Festschrift zum 65. Geburtstag von Rolf Steding, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin], Berlin 2002, S. 285-314.
- Kramer, Jost W. (2005): Produktivgenossenschaften als Instrument der Arbeitsmarktpolitik? Anmerkungen zu ihren Entstehungsbedingungen und Fördermöglichkeiten, Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen/Berlin Cooperative Papers 62, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin] Berlin 2005.
- Kramer, Jost W. (2007): Existenzgründung in Kleingruppen nach der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes, [Hochschule Wismar, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften], Wismar 2007.
- Lenfers, Guido (1994): Die Genossenschaftsrechtsnovelle von 1973 – Entstehung und Bewertung, [Regensberg], Münster 1994.
- Marburger Bank (o. J.): Wir eG statt Ich AG. Eine chancenreiche Unternehmensform, unter [http://www.marburger-bank.de/_C1256CE9002E2E71.nsf/\(WWWFrame\)/XCE6658FEBCE1E2409C1256E1600369C2E?OpenDocument](http://www.marburger-bank.de/_C1256CE9002E2E71.nsf/(WWWFrame)/XCE6658FEBCE1E2409C1256E1600369C2E?OpenDocument), abgerufen am 19.03.2004,
- Münkner, Hans-H. (1997): Die Bedeutung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Genossenschaften, in: Marburg Consult für Selbsthilfeförderung (Hrsg.): Genossenschaften in Mittel- und Osteuropa, 2. Aufl., [Marburg Consult für Selbsthilfeförderung], Marburg 1997, S. 11-46.
- Münkner, Hans-H. (1999): Möglichkeiten und Grenzen der Schaffung von Arbeitsplätzen durch organisierte Selbsthilfe. Vortrag im Anschluß an die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der genossenschaftswissenschaftlichen Forschung an der Universität zu Köln e. V. am 18.11.1999, Manuskript, S. 10ff.
- Münkner, Hans-H. (2001): Legal Framework for Enterprises with Social Objectives in Germany, [Marburg Consult für Selbsthilfeförderung], Marburg 2001.
- Münkner, Hans-H. (2002): Organisierte Selbsthilfe gegen soziale Ausgrenzung. „Multi-stakeholder Genossenschaften“ in der internationalen Praxis, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin] Berlin 2002.

- Münkner, Hans-H. u. a. (2000): Unternehmen mit sozialer Zielsetzung. Rahmenbedingungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern, [AG SPAK Bücher], Neu-Ulm 2000.
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (2003): Richtlinien für die Vergabe von Existenzgründungsdarlehen nach dem Arbeitsmarkt- und Berufsbildungspolitischen-Rahmenprogramm (ARP), SenWiArbFrau V B, vom 5. März 2003, [Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen], Berlin 2003, auch unter: http://www.investitionsbank.de/ib_1_2/ib_1_2_2/ib_1_2_2_3/ib_txt_1_2_2_3_1_4_2.html, abgerufen am 02.04.2004.
- Stapelfeldt, Hans (1990): Zur Rolle der genossenschaftlichen Prüfungsverbände bei der Gründung von Genossenschaften, in: Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens (Hrsg.): Perspektiven der Genossenschaften – Impulse für eine demokratische Marktwirtschaft, [Verlag für wissenschaftliche Publikationen], Darmstadt 1990, S. 75-80.
- Statistisches Bundesamt Deutschland (2003): Insolvenzen insgesamt und Insolvenzhäufigkeiten von Unternehmen nach ausgewählten Wirtschaftszweigen, Rechtsformen und Ländern, unter: <http://www.destatis.de/basis/d/insol/insoltabl.htm>, aktualisiert am 26. März 2003, abgerufen am 14. Oktober 2003.
- Steding, Rolf (1994): Produktivgenossenschaften mit unternehmensrechtlichen Chancen in der Marktwirtschaft?, in: Rolf Steding (Hrsg.): Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, [Vandenhoeck & Ruprecht] Göttingen 1994, S. 26-42.
- Steding, Rolf (1995): Die Produktivgenossenschaften im deutschen Genossenschaftsrecht. Eine Studie zur Genese und Exegese des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG, [Vandenhoeck & Ruprecht], Göttingen 1995.
- Steding, Rolf (2000a): Reflexionen zur Architektur eines reformierten deutschen Genossenschaftsrechts, in: Forschungsverein für Genossenschaftswesen (Hrsg.): Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, [Forschungsverein für Genossenschaftswesen], Wien 2000, S. 9-32.
- Steding, Rolf (2000b): Zukunftschancen der eG im System des Gesellschaftsrechts, in: Edgar Jannot/Andreas Wölflé (Hrsg.): Freundesgabe für George Turner, [drei.neun Mediengestaltung], Stuttgart 2000, S. 577-590.
- Steding, Rolf (2004): Die Produktivgenossenschaft im Agrar- und Gewerbebereich – Streitpunkt in der Genossenschaftswissenschaft, in: Rolf Steding/Holger Blisse/Markus Harnisch (Hrsg.): Grundfragen der Theorie und Praxis der Genossenschaften. Beiträge im Rahmen der Ringvorlesung im Wintersemester 2003/2004, [Institut für Genossenschaftswesen an der Humboldt-Universität zu Berlin], Berlin 2004, S. 79-88.
- Steding, Rolf (2005): Konstruktionen des Gesellschaftsrechts und seiner (Unternehmens-)Formen, [Hochschule Wismar, Fachbereich Wirtschaft], Wismar 2005.
- Stirtz, Beate (2007): Der Gläubigerschutz bei der englischen Limited im Vergleich zur GmbH, [CT Salzwasser], Bremen 2007.
- Theurl, Theresia/Greve, Rolf (Hrsg.) (2002): Reform des Genossenschaftsrechts: Anforderungen und Perspektiven, [Shaker], Aachen 2002.
- Tillmann, Bert/Winter, Willi unter Mitarbeit von Eckhard Wälzholz (2004): Die GmbH im Gesellschafts- und Steuerrecht, 4. Aufl., [Dr. Otto Schmidt], Köln 2004.